

Textlicher Teil

I. Bebauung

Die Ausnahme von der für das "Baugrundstück für Gemeinbedarf (Kirche)" festgesetzten Zahl der Vollgeschosse gilt für die Kirche, deren Traufhöhe bis zu 13,50 m betragen darf sowie für den Kindergarten, der I-geschossig errichtet werden kann.

Die Ausnahme von der für das Schulgrundstück festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist für die Schulgebäude auf III Geschosse beschränkt. Die Turnhalle darf eine Traufhöhe von 9,0 m nicht überschreiten. Die Einfriedigung des im GE-Gebiet liegenden Grundstücks muß so vorgenommen werden, daß der Vorgarten außerhalb der Einfriedigung liegt. Für eine pflegliche Unterhaltung des Vorgartens hat der Grundstückseigentümer Sorge zu tragen.

Vorhandene oder beim Ausbau der Straßen entstehende Höhenunterschiede zwischen Straße und den angrenzenden Grundstücken sind auf den Grundstücken auszugleichen.

Die in den Durchführungsplänen

- a) "Ruhrschnellweg" (Teilstück: Stadtgrenze Mülheim bis Papestraße) vom 26. September 1956,
- b) "Ruhrschnellweg" (Teilstück: Stadtgrenze Mülheim bis Papestraße) I. Ergänzung (Adelkampstraße und Meißener Straße) vom 8. Juli 1957 und
- c) "Ruhrschnellweg" (Teilstück: Stadtgrenze Mülheim bis Papestraße) II. Ergänzung und Änderung vom 3. Juni 1960

für diesen Bereich getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben, soweit sie nicht durch entsprechende Signaturen in den vorliegenden Plan übernommen sind.

II. Sonderpläne

Bezüglich der Höhenlage und der Entwässerung der Straßen verbleibt es bei den bereits in früheren Verfahren festgelegten Abmessungen. Auf die Aufstellung von Sonderplänen ist im vorliegenden Verfahren daher verzichtet worden.